Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0153/V**

Eitorf, den 08.04.2010

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 26.04.2010

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Tarifordnung für das Hermann-Weber-Bad

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung der Tarifordnung für die Benutzung des Hermann-Weber-Bades in der anliegenden Fassung.

Begründung:

Als Bestandteil des neuen Betriebskonzeptes für das Hermann-Weber-Bad hat der Hauptausschuss am 08.09.2008 (XII/23/04) beschlossen, das ehemalige Bistro in einen Gastronomiebereich (EG) und einen Wellness-Bereich (OG) zu teilen. Der Umbau des Obergeschosses (Beschluss BA XII/21/190) wurde im April 2010 abgeschlossen. Voraussetzung für die Erhebung eines Nutzungsentgeltes ist eine Änderung der Tarifordnung für das Hermann-Weber-Bad, die der Vorlage beigefügt ist. Eingefügt wurde in der Tarifordnung § 1 die Ziffer 8 (Zutritt zum Saunabereich für Minderjährige) und in § 2 die Ziffer 4 (Tagespreis Sauna und Wärmekabine).

Die Nutzung des Wellness-Bereichs ist aus organisatorischen Gründen nur in Verbindung mit einer gültigen Eintrittskarte zum Bad möglich. Vorgesehen ist ein Tagespreis von 6,00 € für die Nutzung des Wellness-Bereichs. Die Kosten für Bewirtschaftung und Abschreibung wurden auf ca. 17.000 € p.a. geschätzt. Die Besucherzahlen sind nur schwer zu prognostizieren. Aufgrund von Erfahrungen mit der Nutzung von Wärmekabinen aus der Vergangenheit und bekannten Nutzerwünschen erscheinen im jährlichen Mittel 10 Besucher täglich als realistisch. Bei 330 Öffnungstagen ergeben sich daraus Einnahmen in Höhe von 19.800 € p.a. Der hier angesetzte Tagespreis entspricht auch dem Angebot vergleichbarer Wellness-Bereiche in der Umgebung (Windeck-Dattenfeld: 6,00 €; Meckenheim 7,00 €)

Nach § 4 Abs. 2 a) Zuständigkeitsordnung wäre der Hauptausschuss zunächst für die Beratung zuständig. Die letzte Sitzung am 22.03.2010 konnte aber unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten nicht mehr erreicht werden, weil sich das Bauende noch nicht konkret abzeichnete. Nach § 41 Abs. 1 f) und i) GO ist der Rat zur Entscheidung über die Änderung der Tarifordnung zuständig und kann diese

daher auch ohne Vorberatung erfolgen, so dass der Wellness-Bereich im Mai 2010 zur Nutzung freigegeben werden könnte.

Anlage(n)

Tarifordnung HWB